

Herberge und Campingplatz Kagel



zwischen Seen und Wäldern

Inhaber: Ruth Wischnewski



Weg zur Erholung 6/7
15537 Grünheide OT Kagel / Finkenstein

Tel. 033434/70266 oder 70539
Fax 033434/71220

Sparkasse Märkisch Oderland (MOL)
Steuernummer: 061/287/04572

IBAN: DE98170540403800565446

Name :

Code :

VERTRAGSINHALTE FÜR DAUERCAMPER zusätzlich zu den AGBs 1. GELTUNGSBEREICH DER AUFGEFÜHRTEN VERTRAGSINHALTE AUCH BEI NICHT UNTERSCHRIEBENEM PACHTVERTRAG

Dieses Dokument spiegelt die Vertragsinhalte des Pachtvertrages für Dauerstellplätze wieder. Sollte ein unterschriebener Pachtvertrag aus beliebigem Grund nicht zustande gekommen sein, dann gelten die hier aufgeführten Vertragsinhalte spätestens ab dem ersten Zahlungseingang zur Begleichung einer Forderung, die aus einem in gegenseitigem Einvernehmen geschlossenen Pachtverhältnis hervorgegangen wäre.

2. PACHTZINS & NEBENKOSTEN für jede Dauercampingsaison steht eine eigene Preisliste zur Verfügung. Alle Preise sind zusätzlich zu der Auflistung im Pachtvertrag darin aufgeführt, auch Positionen, die für das jeweilige Pachtverhältnis möglicherweise keine Anwendung finden. Die Preisliste liegt entweder in der Rezeption aus oder ist als Download unter www.camping-kagel.de einsehbar. Alle Pachtverträge beinhalten mindestens die folgenden Positionen: • Dauerstellplatz, Preis wird mit der Quadratmeterzahl multipliziert

- Betriebspauschale pro Stellplatzeinheit
- Stromanschluss und Wasseranschlussgebühr
- Personenpauschale

○ Die Auswahl der Personenpauschale ermöglicht die Nutzungserlaubnis des Sanitärhauses für Dauercamper und es findet keine Abrechnung des Wasserverbrauchs nach Wasseruhr statt

Eine Nutzung entgegen der Vereinbarung im Pachtvertrag kann mit einer Aufhebung des Pachtverhältnisses einhergehen. Stromkosten (in kWh) werden nach Verbrauch abgerechnet. Aktuelle Verbrauchskosten entnehmen Sie bitte der Preisliste.

3. VERTRAGSABSCHLUSS/ABLAUF • Beide Exemplare des Camping-Pachtvertrages sind nach Erhalt bitte innerhalb der nächsten Tage unterschrieben und mit einer Kopie der aktuellen Gasprüfung zurückzugeben. Die Pachteinschließlichen Nebenkosten (=Gesamtbetrag) ist nach Rechnungserhalt ebenfalls innerhalb der kommenden Tage (wenn nicht anders vereinbart) auf das Konto unter Angabe des Verwendungszwecks im Voraus zu überweisen. Falls der Pächter den Gesamtbetrag nicht termingerecht zahlt, ist der Verpächter berechtigt, den Camping-Standplatz anderweitig zu verpachten. Das Camping-Pachtverhältnis kommt erst mit Zahlung der Gesamtsumme zustande. Eine Gegenzeichnung und Aushändigung des Pachtvertrages und der Einfahrtsberechtigung

erfolgt nach Zahlungseingang. Die Endabrechnung Strom ist spätestens bis 15. Oktober des laufenden Jahres oder bei Beendigung des Pachtverhältnisses zu bezahlen. Bei Nichtantritt des Pachtvertrages, vorzeitiger Beendigung oder fristlose Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückvergütung bereits gezahlter Beträge.

4. PACHTDAUER Der Vertrag wird für die vereinbarte Pachtzeit abgeschlossen. Diese beginnt in der Regel zum 01.04 eines Jahres und endet zum 31.03 des Folgejahres. Bei der Anpachtung eines Jahres- oder Saisonplatzes verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 15.09. des Jahres der aktuellen Saison gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für ihre Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang beim Empfänger an. Andere Pachtverträge enden mit Ablauf der vereinbarten Pachtzeit. Vertragsverlängerungen sind nach Absprache und Platzverfügbarkeit möglich.

5. PÄCHTER/PLATZBENUTZUNG. Der Vertrag wird zwischen den Pächtern und dem Campingplatz Kagel abgeschlossen. Für andere Personen und Besucher, deren Aufnahme dem Verpächter vorher anzuzeigen hat, sind zusätzlich zum Pachtzins Tages- bzw. Übernachtungsgebühren gemäß der aktuellen Preisliste zu zahlen. Das Aufstellen eines Mobilheims – ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betreibers gestattet. Allgemeingilt, dass kein Dauerwohnen erlaubt ist. Eine Erstanmeldung des Wohnsitzes ist zu unterlassen. Der Platz ist als Ferien-/Wochenendplatz zu nutzen, nicht zum Wohnen. Erlaubt ist es Hunde/Katzen auf den Campingplatz mitzunehmen, wenn sie an der Leine geführt werden. Der Pächter ist verpflichtet Verunreinigungen, die durch seine Tiere verursacht wurden, sofort zu beseitigen. Tiere sind am Strand und am Spielplatz herzlich willkommen! Der Abstand von 1,00m zu den Grundstücksgrenzen ist zu wahren. Die Einfriedung muss so beschaffen sein, dass der Wohnwagen (Mobilheim) bei Gefahr unverzüglich vom Standplatz entfernt werden kann. Es dürfen keine festen Bauten auf dem Stellplatz errichtet werden. Nicht-feste Bauten (z.B. Geräteschuppen) dürfen eine Größe von 6m² nicht überschreiten. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen diese mit der Geschäftsleitung abgesprochen und schriftlich fixiert werden. Anlegen von Gräben, Teichen oder Ähnlichem auf dem Standplatz ist nicht gestattet. Für Restmüll ist ebenso wie Papier, Glas, Altmetall und der Grüne Punkt getrennt in den jeweiligen Abfall- bzw. Recyclingcontainern zu verwerten. Nur auf dem Stellplatz entstandener Tagesmüll darf entsorgt werden. In die Bodenabläufe der Kaltwasserzapfstellen dürfen keine Fäkalien eingeschüttet werden. (Es entsteht bei Zuwiderhandlung Verstopfungsgefahr und Geruchsbelästigung.). Wohnwagen mit Gasheizung müssen ihre Gasheizung zweijährig prüfen lassen. Der Nachweis ist erforderlich und ohne Aufforderung vorzuzeigen. Im Winter/Saisonende -ca. Ende Okt. -Beachten: Kaltwasserzapfstellen sind durch frostsicher eingebaute Absperrventile mit Entleerung, bei Verlassen des Campingplatzes oder bei Frostgefahr, außer Betrieb zu setzen. Entstandene Rohrbruch/Wasserschäden am Wassernetz durch Frosteinwirkung und den Wasserverbrauch, aufgrund unsachgemäßer Handhabung seitens des Pächters, trägt der jeweilige Pächter. Es findet keine Räumung/Winterdienst der Straßen/Wege statt. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Sanitärhaus ist nach Saisonende eingeschränkt geöffnet.

6. INSTANDHALTUNG DES STANDPLATZES Die laufende Instandhaltung des gepachteten Standplatzes obliegt in jeder Beziehung dem Pächter. Findet der Verpächter den Standplatz ungepflegt vor, so wird der Pächter einmalig zur entsprechenden Pflege aufgefordert. Der Zustand von Dauerstellplätzen wird auch von anderen Dauercampern, Feriencampern und Tagesgästen wahrgenommen. Ein schlechter Pflegezustand schmälert den positiven Gesamteindruck des Campingplatz & Herberge Kagel gegenüber diesen Parteien. Erfolgt nach zwei Wochen keine Reaktion auf die Aufforderung zur Platzpflege, berechnet der Verpächter dem Pächter eine Entschädigung in Höhe von 100 €. Diese wird ggf. vom Verpächter noch zwei weitere Male angewendet, bevor das Vertragsverhältnis beendet wird. Der Verpächter behält sich vor das Pachtverhältnis, nach einmaliger Aufforderung zur Platzpflege, fristlos zu

beenden, ohne den zuvor beschriebenen Ablauf abzuwarten, wenn dies von ihm als notwendig betrachtet wird. Unabhängig von der geforderten Entschädigungssumme können vom Verpächter notwendige Pflegemaßnahmen (z.B. Rasenmähen) am Platz durchgeführt werden. Diese werden dem Pächter separat in Rechnung gestellt.

7. HAFTUNG Die Haftung der Parteien ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verpächters (AGB) geregelt. Die Bedingungen wurden dem Pächter ausgehändigt bzw. sind auf der Homepage abrufbar. Die darin enthaltenen Haftungsregelungen gelten ausdrücklich und vollumfänglich auch für diesen Pachtvertrag.

8. AGB, CAMPINGPLATZORDNUNG Gegenstand des Pachtvertrages sind ergänzend zu den vorstehenden Regelungen die AGB des Verpächters sowie die Campingplatzordnung/-verordnung und die aktuelle Preisliste.

9. MEHRERE PÄCHTER Mehrere Personen als Pächter haften für alle Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag als Gesamtschuldner. Die Pächter bevollmächtigen sich untereinander in der Weise, dass jeder von ihnen allein berechtigt ist, Willenserklärungen, z.B. Kündigungen mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Die Vollmacht ist aus wichtigem Grund schriftlich widerruflich. Der Pachtvertrag ist nicht auf andere Personen übertragbar.

10. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG Neben dem außerordentlichen Kündigungsrechts beider Vertragsparteien bei höherer Gewalt gemäß den AGB ist der Verpächter berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Pächter aufgrund dieses Vertrages fällige Zahlungen trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folge der außerordentlichen Kündigung innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist nicht vollständig gezahlt hat; trotz Abmahnung mit Hinweis auf die Folge der außerordentlichen Kündigung den vertragswidrigen Gebrauch der Pachtsache fortsetzt oder in anderer Form den Bestimmungen dieses Vertrages, den AGB oder der Campingplatzordnung zuwiderhandelt.

11. PFANDRECHT Die Parteien vereinbaren ein Pfandrecht zugunsten des Verpächters an allen eingebrachten Sachen inklusive Zelt und Caravan. Für den Fall des Zahlungsverzuges bzw. bei Nichtzahlung ist der Verpächter zur Verwertung nach einem Jahr berechtigt. Insbesondere ist er berechtigt, nach einer weiteren Mahnung unter Fristsetzung den Platz auf Kosten des Pächters räumen zu lassen bzw. zu veräußern.

12. PACTHVERTRAGSBEENDIGUNG & RÄUMUNG DES PLATZES Bei Beendigung des Pachtverhältnisses oder bei sonstiger Aufgabe des verpachteten Platzes ist der Pächter verpflichtet, den Stellplatz geräumt, sauber, eben und unbeschädigt an den Verpächter zurückzugeben, eingesät und entsprechend zum Saisonanfang bereitzustellen, so dass die Nachfolgeanpachtung zum Saisonanfang (01. April) reibungslos ablaufen kann. Erfolgt die Räumung nicht bis zum vorgenannten Termin, so erklärt der Pächter sich einverstanden, dass das dort befindliche Eigentum, durch den Verpächter auf Risiko und Kosten des Pächters eine Räumung erfährt. Bis zum 20. Februar sollte der Platz insoweit geräumt, instandgesetzt und vorbereitet sein, dass nur noch der bewegliche Wohnwagen den Stellplatz belegt.

13. VERTRAGSVERÄNDERUNGEN Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Unterschrift Verpächter

Unterschrift Pächter